

Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 04.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Jacobsdorf, Petersdorf, Sieversdorf und Pillgram, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte, Trenn- und Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trennstreifen, unbefestigte und befestigte Seiten- und Sicherheitsstreifen, Parkbuchten, Bushaltestellen, verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325/326 StVO), Rad- und Gehwege (Zeichen 240 oder 241 StVO), Fußgängerzonen (Zeichen 242/243 StVO), Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten oder vorgesehen ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3, 4 festgelegten Art und Umfang dem Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht und Winterdienst.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer (Vorderliegergrundstück) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd

reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Hauptverwaltungsbeamte durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils 1,50 Meter vom Fahrbahnrand zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnen sind durch die Gemeinde, soweit nach Maßgabe des § 2 auf den Grundstückseigentümer übertragen durch diesen, in der Zeit von April bis Oktober zum 15. eines Kalendermonats zu säubern (Sommerreinigung). Die Gehwege sind durch den Grundstücksanlieger jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.

(2) Hierzu gehört auch das Entfernen von Laub, Ästen, Unrat sowie der von Bäumen gefallenen Früchte. Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art (z. B. Abfall) sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs und Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwegen unverzüglich durchzuführen und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden

Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Ansammlungen und Anhäufungen auf oder bei den Verkehrsanlagen sind untersagt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(2) Die Gehwege sind durch die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig zu verwenden sind. Die Verwendung von Asche und organischen Stoffen sowie auftauenden Stoffen (z.B. Salz) ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zu Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs.1 S. 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom

Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

(2) Grundstückseigentümern, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

§ 6 Kostenersatz, Abgabenerhebung

(1) Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für die Gemeinde Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Grundstückseigentümer der Gemeinde zum Ersatz verpflichtet. Insbesondere kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen eine andere Person mit der Vornahme der Straßenreinigung oder der Winterwartung beauftragen oder diese selbst ausführen, wenn die Straßenreinigungspflicht oder die Verpflichtung zur Winterwartung nicht, nichtrechtzeitig oder nicht ausreichend erfüllt wird. Der Ersatz der Mehraufwendungen, der zusätzlichen bzw. besonderen Leistungen oder der Kosten für die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 wird von der Gemeinde durch Leistungsbescheid (Kostenersatzbescheid) festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen und zur Refinanzierung sonstiger Leistungen für die Durchführung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 6 BbgKAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 BbgStrG nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu erheben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gehwege nicht jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen reinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Herbizide anwendet, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet oder Kehrrecht oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Reinigung entfernt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten nicht in voller Breite von Schnee frei hält oder auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
5. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauenden Stoffe verwendet, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder mitsalzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert,
6. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee

- oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7.00 Uhr, Sonn- oder Feiertags nicht bis 9.00 Uhr beseitigt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 8. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Odervorland.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jacobsdorf, den 10.06.2020

gez. P. Stumm
ehrenamtlicher Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez. M. Rost
Amtsleiterin



Anlage 1

Die Reinigungspflicht wird wie folgt gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 10.06.2020 auf den Eigentümer übertragen:

Legende: (x) Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

OT Jacobsdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
An den Priesterfichten	x	x		x
An der Thomasaue	x	x		x
Ausbau Autobahn	x			x
Bahndamm	x			x
Bahnhofssiedlung	x			x
Bahnhofstraße	x	x		x
Dorfstraße	x	x		x
Expo-Park		x		x
Feldstraße	x			x
Fließweg	x			x
Hauptstraße		x		x
Lerchenweg	x			x
Pillgramer Straße		x		x
Schulgasse	x			x
Thomasaue	x			x
Wiesenweg	x			x
Zum Windpark	x			x
Zur Pflaumenallee	x	x		x

OT Petersdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Briesener Straße		x		x
Kurze Straße				x
Neue Straße	x			x
Petershagener Straße		x		x

Teichstraße				x
Sieversdorfer Straße		x		x
Zur Allee	x	x		x

OT Pillgram

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Am Graben				x
Biegener Straße		x		x
Jacobsdorfer Straße		x		x
Frankfurter Straße		x		x
Frankfurter Straße 13, 13a, 14				x
Kirchstraße	x	x		x
Pflaumenweg	x	x		x
Schulstraße	x	x		x
Sieversdorfer Weg				x
Zum Bahnhof	x	x		x

OT Sieversdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Alte Briesener Straße		x		x
Alte Frankfurter Straße		x		x
Alte Petershagener Straße	x	x		x
Gartenstraße	x	x		x
Gärtnerweg	x			x
Lichtenberger Weg	x	x		x
Nussallee				x
Pillgramer Weg	x			x
Straße der Technik	x			x

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Reinigung von öffentlichen Straßen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 15.06.2020

gez. Rost
Amtdirektorin